

A N T R A G

<u>Bezug:</u> Akteneinsichtsrecht
<u>hier:</u> Antrag auf Akteneinsicht gemäß §45 (6) KVG LSA einer Fraktion
<u>Datum:</u> 30.08.2022

Beratungsfolge: Stadtrat am 03.10.2022

Einleitung:

Der Hauptverwaltungsbeamte ist gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA für den Vollzug der Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse verantwortlich. Diese Zuständigkeit kann dem Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung nicht entzogen werden. Vollzug bedeutet das Umsetzen der Entscheidungen der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses in ein Verwaltungshandeln.

Am 24.11.2019 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal eine Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 26/96 „Südlicher Arnimer Damm“ beschlossen, am 15.02.2021 erfolgt der abschließende Aufstellungsbeschluss.

Auf Anfrage vom 5.11.2021 wurde mit Schreiben vom 10.12.2021 Termine seitens der Verwaltung angekündigt, welche allesamt nicht eingehalten wurden. Zur Klärung dessen, ob ein Vollzug des Stadtratsbeschlusses angemessen erfolgt ist, wird beantragt:

Beschlusstext:

der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dass der Oberbürgermeister dazu beauftragt wird, der Vertretung Akteneinsicht in nachfolgend bezeichneten Verwaltungsvorgang zu verschaffen:

Vollzug der beschlossenen Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 26/96 „Südlicher Arnimer Damm“

Es soll sämtlicher relevanter Schriftverkehr vorgelegt werden, insbesondere der Schriftverkehr mit dem zuständigen Ingenieurbüro (Angebot, Beauftragung, wechselseitiger Schriftverkehr)

Begründung:

Gemäß §45 Abs. 6 KVG LSA ist auf Antrag einer Fraktion, der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren.

Da bisher keine nennenswerten Ergebnisse im Rahmen des Vollzugs des einleitenden Stadtratsbeschlusses zu verzeichnen sind und die angekündigten Termine verstrichen sind, soll eine Prüfung auf Abarbeitung des Stadtratsbeschlusses erfolgen.

Wir bitten um Zustimmung.

Stendal, den 01.09.2022



im Namen der Fraktion
R ö h l / Fraktion FSS/BfS
Fraktionsvorsitzender